



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

26. Mai 2009	Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich. Kostenloser Bezug über das Internet unter: <a href="http://www.lra-aic-fdb.de">www.lra-aic-fdb.de</a> Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50	Jahrgang 64/Nr. 6
--------------	--	-------------------

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Sparkassen-zweckverbandes Aichach**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach für das Haushaltsjahr 2009**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2009**
- **Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Außensprechtage**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach für das Haushaltsjahr 2009**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2009**

#### **Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Aichach**

##### **Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverband Aichach vom 17.12.2008**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Sparkassenzweckverband Aichach vom 01. Mai 1996 (Amtsblatt des Landkreis Aichach-Friedberg Nr. 6 vom 23. März 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreis Aichach-Friedberg Nr. 2 vom 06. Februar 2003), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2008 Nr. 3 wie folgt geändert:

#### **§ 1 Änderungsvorschriften**

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „Arbeiter oder Angestellte“ durch „Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 11 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete

Betriebsangehörige nach § 11 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

#### **§ 11**

##### **Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

- (4) Den Beamten und Arbeitnehmern der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, bleiben die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.“

4. § 14 Abs. 1 Buchstabe b, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„b) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Aichach-Friedberg in Kraft.

Aichach, den 17.12.2008

Klaus Habermann  
Erster Bürgermeister Stadt Aichach  
und Vorsitzender des Sparkassenverband Aichach

## Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Außensprechtage

### PRESSEMITTEILUNG Außensprechtage des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben wird künftig einen regelmäßigen Außensprechtage im Landkreis Aichach-Friedberg durchführen. Ein Mitarbeiter der Sozialverwaltung des Bezirks steht vor Ort als Ansprechpartner zu allen Fragen über die Hilfe zur Pflege für Menschen, die in einem Alten- und Pflegeheim leben, sowie über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zur Verfügung. Darüber hinaus wird er beim Ausfüllen von Anträgen auf Leistungen behilflich sein sowie bei besonderen Problemen den Kontakt zu weiteren Fachleuten in der Sozialverwaltung des Bezirks herstellen. Ottmar Heumann ist im Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9, 86551 Aichach am Donnerstag, 14. Mai, von 10.00 bis 12.00 Uhr in Zimmer Nr. U 01 a erstmals anzutreffen. Weitere Sprechstage in Aichach-Friedberg sind am 18. Juni, 9. Juli, 10. September, 15. Oktober, 12. November und 10. Dezember vorgesehen. Eine direkte Terminvereinbarung mit Ottmar Heumann ist auch über den Bezirk Schwaben unter Telefon (08 21) 31 01 – 2 19 beziehungsweise per E-Mail [ottmar.heumann@bezirk-schwaben.de](mailto:ottmar.heumann@bezirk-schwaben.de) möglich.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach für das Haushaltsjahr 2009

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach (Landkreis Aichach - Friedberg) für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungs-Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**441.000 €**

und

## im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**84.100 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

## § 4

### 1. Schulverbandsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **336.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 380 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **884,73684 €** festgesetzt.

### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Kühbach, den 07.05.2009  
Schulverband Kühbach

Lotterschmid  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kühbach, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach in 86556 Kühbach, Schönbacher Straße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Kühbach, den 07.05.2009

Lotterschmid  
Schulverbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach für das Haushaltsjahr 2009**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 276.900 Euro

#### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 22.300 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

### **A. Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 217.800 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 163 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.336,20 € festgesetzt.

### **B. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.**

#### § 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Aichach, 08.05.2009

Klaus Habermann  
1. Vorsitzender  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauamt**

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsbescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung zur Nutzungserweiterung der Aula des Deutschherren Gymnasiums als Versammlungsstätte, auf dem Grundstück Fl. Nr. 938/1 Gemarkung Aichach.“

Mit Bescheid vom 05.05.2009 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungserweiterung der Aula des Deutschherren Gymnasiums als Versammlungsstätte auf dem Grundstück Fl. Nr. 938/1 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom **05.05.2009** versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 218, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 Bayer. Bauordnung).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.  
Cäcilie Wanzel  
Verwaltungsamtsfrau

---

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ( KommZG ) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung ( GO ) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und in den Aufwendungen auf € **82.480,00**

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf € **29.030,00**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan 2009 liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe, Bgm. Mörtl Str. 25, 86554 Gundelsdorf zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Gundelsdorf, den, 12.05.2009  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe

Seefried  
1. Vorstandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **368.250 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **219.100 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Rehling, 22.05.09  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Hardhofgruppe

Jakob Bernhard  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---